

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 142 (1991)
Heft: 3

Artikel: Wald und Raumplanung
Autor: Flückiger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wald und Raumplanung¹

Von *Hans Flückiger*

FDK: 911:93:(494)

Vorbemerkungen

Als am 1. Januar 1980, also vor über zehn Jahren, das Bundesgesetz über die Raumplanung in Kraft gesetzt wurde, war dies keinesfalls die Stunde Null praktischer raumplanerischer Tätigkeit in unserem Lande. Es ist nun aber sicher nicht das Gebot der Höflichkeit gegenüber meinem heutigen Gastgeber, wenn ich das Jahr 1902 als eine der wichtigsten Zäsuren in der Geschichte der räumlichen Entwicklung der Schweiz bezeichne. 1902 wurde mit dem zentralen Artikel 31 des Forstpolizeigesetzes das Waldareal in seinem Umfang und seiner räumlichen Verteilung und Ausprägung geschützt. Wenn man heute vom Vollzugsdefizit in der Raumplanung spricht – wieviel grösser wäre es wohl, wenn wir uns am 1. Januar 1980 nicht auf eine derart entscheidende raumplanerische Vorarbeit unserer Altvorderen hätten stützen können?

Als Vertreter und Mitverantwortlicher der im Vergleich dazu jungen Raumplanung freut es mich deshalb ganz besonders, Grundlagen, Erkenntnisse und Perspektiven der Raumplanung und räumlicher Entwicklung in ihrer so traditionsreichen und gefestigten Disziplin einbringen zu dürfen. Unser Verhältnis war in der Vergangenheit, wie es sich zwischen Älteren und Jüngeren ja eigentlich auch gehört, nicht gerade konfliktfrei. Wir kennen das ja: das Wissen um die Zusammengehörigkeit führt nicht automatisch zur Zusammenarbeit. Zusammenarbeit und gegenseitige zielgerichtete Abstimmung von Interessen, so lautet aber eine der Hauptforderungen des Raumplanungsgesetzes. Beides setzt Information und das Gespräch voraus. Ich danke ihnen deshalb für die mir heute dazu gebotene Gelegenheit.

Ich werde meine Ausführungen in drei Teile gliedern:

- In einem ersten Teil werde ich Ihnen die Ziele, Inhalte und Instrumente der Raumplanung erläutern. Ich gehe dabei von einigen wichtigen raumplanerischen Problemfeldern aus.

¹ Einführungsvortrag, gehalten am 3. Dezember 1990 im Rahmen der Kolloquien der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH Zürich.

- In einem zweiten Teil möchte ich auf einige interessante und zum Teil noch problemgeladene Berührungspunkte zwischen den Anliegen der Walderhaltung im weitesten Sinne und der Raumplanung eingehen.
- Zum Schluss werde ich einige Überlegungen zu den Perspektiven der räumlichen Entwicklung mit Blick auf den Wald anstellen.

1. Ziele und Inhalte der Raumplanung

Unser Boden ist begrenzt

Die Raumplanung geht von der schlichten Tatsache aus, dass unser Boden begrenzt ist, dass er in seiner Fläche nicht vermehrbar ist. Als Pfahlbauer, Jäger und Beerensammler musste uns diese Tatsache noch nicht eigentlich bekümmern. Inzwischen sind wir aber deutlich zahlreicher geworden, und wir sind längst nicht mehr nur ein Land von Hirten und Bauern.

Rund 41 300 km² umfasst unser Territorium; nur ein Teil davon ist eigentlicher Lebensraum. Wenn wir Felsen, Gletscher, Seen und Flüsse, die hochgelegenen Alpweiden und Heuwiesen und schliesslich den Wald abziehen, verbleibt noch ein Drittel unserer Landesfläche. Hier spielt sich zur Hauptsache unser Leben ab. Hier treffen sich die Bodenansprüche für das Wohnen, die Wirtschaft, die Bildung, die Freizeit und den Tourismus, den Verkehr, die Versorgung und Entsorgung, die Landwirtschaft und nicht zuletzt auch für den Landschafts- und Naturschutz.

An der Tatsache des begrenzten und unvermehrbaeren Bodens führt kein Weg vorbei; nicht alles ist zur Not auch stapelbar. Nutzungsansprüche müssen es sich deshalb gefallen lassen, in einen Gesamtzusammenhang gestellt und an einer gemeinsamen Zielvorstellung gemessen zu werden. Das Raumplanungsgesetz fordert deshalb den Bund, die Kantone und Gemeinden auf, den Boden haushälterisch zu nutzen und die Besiedlung in geordnete Bahnen zu lenken.

Unser Boden wird knapp

In der Nachkriegszeit, bis in die frühen siebziger Jahre, hat vor allem das massive Bevölkerungswachstum den Bodenverbrauch bestimmt. Eine stark wachsende Bevölkerung brauchte mehr Wohnungen, mehr Schulraum, mehr Raum für Arbeitsplätze; es brauchte Boden für Kläranlagen, Nationalstrassen und Freizeiteinrichtungen. Mehr als die Hälfte der heute rund 2,2 Mio. Gebäude ist in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg entstanden, und zwar weitgehend auf der «grünen Wiese». Jede Sekunde wurde so mehr als 1 m² dem Kulturland entzogen und überbaut. Seit Beginn der siebziger Jahre scheint nun der Trend des anhaltend starken Bevölkerungswachstums gebrochen. Aller-

dings dürfen wir nicht übersehen, dass in den letzten Jahren wiederum jährlich rund 50 000 neue Einwohner Boden beanspruchten. Der anhaltende Druck auf den Boden lässt allerdings auch aus anderen Gründen nicht nach. Lassen Sie mich das mit einigen wenigen Hinweisen belegen.

Beginnen wir mit den Flächenansprüchen für das Wohnen. Seit Jahren liegt der Reinzuwachs an neuen Wohnungen über der Bevölkerungszunahme. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Familien sind kleiner geworden; die Grossfamilie mit Tanten und Grosseltern in einem Haushalt gehört der Vergangenheit an; der «möblierte Herr» ist ausgezogen; dagegen ist die Zahl der Scheidungen stark gestiegen. Allein die Zahl der Ein-Personen-Haushalte hat zwischen 1970 und 1980 um über 300 000 zugenommen. Die anhaltende Flächennachfrage für das Wohnen ist aber auch vom Wunsch nach mehr Wohnfläche bestimmt. Fachleute gehen von einer jährlichen Zunahme von 1 m² pro Kopf aus. Heute sind wir bei 45 m² angelangt.

Ein durchaus ähnliches Bild zeigt sich in bezug auf die Wirtschaft. Trotz nurmehr sehr bescheidenen Zuwachsraten der Beschäftigten ist die Flächennachfrage der Wirtschaft ungebrochen. Unsere Arbeitswelt ist in starkem Wandel begriffen; wir sind schon recht weit auf dem Weg von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft. Wirtschaftlicher Wandel, technischer Fortschritt, Rationalisierungsdruck und zunehmende Globalisierung der Wirtschaft verändern gleichermassen Flächenbedürfnisse und Standortanforderungen. Der räumliche Einfluss dieser wirtschaftlichen Veränderungen geht weit über das Flächenhafte hinaus. Wenn über Jahrzehnte gewachsene Industrieareale ihre Kaminschlote verlieren und zu Technoparks oder Kulturzentren mutieren, wird nicht nur Boden umgenutzt, sondern werden auch bedeutende strukturelle Veränderungen im urbanen Lebensraum ausgelöst. Manches spricht dafür – denken Sie zum Beispiel nur an die Herausforderungen eines freien Marktes in Europa und an die ungeheure Dynamik technologischer Veränderungen –, dass wir erst am Beginn eines tiefgreifenden Wandels unserer Siedlungsgebiete stehen.

Schliessen wir den Bogen mit einem kurzen Blick auf die Landschaft. Hier prallen die Ansprüche an eine leistungs- und konkurrenzfähige Landwirtschaft zusammen mit den Erfordernissen der Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt. Nicht genug damit: Landschaft hat darüber hinaus stets auch noch Erholungslandschaft zu sein; sie soll nicht nur Auge und Gemüt erfreuen, sondern auch Arena allerlei sportlicher und spassiger Freizeitvergnügen bilden. Lange schien es so, als wäre unsere Landschaft als Ernährungsbasis, als Kultur- und Erholungsraum und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt allein mit der raumplanerischen Freihaltung vor weiterer Überbauung ein für allemal gesichert. Damit ist es offensichtlich nicht getan. Der rapide Verlust naturnaher Landschaftsräume, die immer länger werdende Liste bedrohter Tiere und Pflanzen, die in kurzer Zeit bewerkstelligte Banalisierung vieler in Jahrhunderten gewachsener Kulturland-

schaften zeigen uns, dass auch die Landschaft angesichts der steigenden Vielfältigkeit der Ansprüche knapp zu werden beginnt.

Raumplanung im Sinne des Bundesgesetzes (RPG) ist nicht die Aufgabe einer zentralen Vollzugs- und Kontrollbehörde in Bern, die über Nutzungsansprüche zu entscheiden und Konflikte zu schlichten hat. Die Hauptverantwortung in der Raumplanung liegt bei den Kantonen (Artikel 22quater Absatz 1 der Bundesverfassung). Ganz im Sinne der föderalistischen Aufgabenteilung sind hier auf der Grundlage der genannten Oberziele der Raumplanung – häuslicher Bodennutzung und geordnete Besiedlung – sowie vom Bundesgesetz vorgegebener klarer Planungsgrundsätze die Massnahmen für eine abgestimmte räumliche Entwicklung zu treffen. Das Bundesgesetz nennt dazu die notwendigen Instrumente und Verfahren: Grundlagen, Konzepte und Sachpläne des Bundes, den kantonalen Richtplan, die kommunalen Nutzungspläne und die Baubewilligung. (Auf die Bundesaufgaben soll in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.)

Instrumente der Raumplanung

Raumplanung basiert auf Zusammenarbeit und Koordination. Der *kantonale Richtplan* bildet dazu die zentrale Plattform. Er hat die zielgerichtete Abstimmung von Nutzungsinteressen über alle räumlich relevanten Sachbereiche und alle staatlichen Ebenen hinweg sicherzustellen. Der kantonale Richtplan (Artikel 8 RPG) soll zeigen, was bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben in den Bereichen der Besiedlung, des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen getan werden muss – oder nicht getan werden darf –, damit die vom Kanton bestimmten Ziele der angestrebten räumlichen Entwicklung schliesslich auch erreicht werden können. Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone im Rahmen von Planungsgrundlagen (Artikel 6 RPG), wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. So haben sie festzustellen, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen, welche besonders schön, wertvoll für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam oder durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen besonders bedroht sind. Richtpläne halten somit Koordinationsbeschlüsse fest und sind zugleich Ausgangspunkt für weitere Koordinationsschritte. Der Bund ist hier Partner der Zusammenarbeit; auch er ist deshalb in die Pflicht genommen und hat den Kanton über seine eigenen räumlichen Absichten laufend ins Bild zu setzen. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan für alle Behörden, also auch für den Bund und die Nachbarkantone, verbindlich.

Mit dem *Nutzungsplan* (Artikel 14 RPG) werden – meist auf Gemeindeebene – Zweck, Ort und Mass der Bodennutzung allgemeinverbindlich festgelegt. Hauptanliegen ist die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet. Auch hier geht es nicht nur um die Herstellung schön eingefärbter Zonenpläne, son-

dern um die räumliche Ordnung der Siedlungsentwicklung nach innen und nach aussen und die Festlegung der erwünschten Veränderungen im Landschaftsraum. Beide – Siedlung und Landschaft – sollen, weil es da ja mannigfache und komplexe Beziehungen gibt, aus einer ganzheitlichen Optik betrachtet werden.

Für die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen braucht es die *Baubewilligung* (Artikel 22 RPG) der zuständigen Behörden. Innerhalb der Bauzonen ist dies in der Regel die Gemeinde. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist bundesrechtlich geregelt (Artikel 24 RPG). Baubewilligungen können danach erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert – zum Beispiel bei landwirtschaftlichen Bauten in der Landwirtschaftszone – und keine überwiegenden Interessen – zum Beispiel des Landschaftsschutzes oder des Schutzes vor Naturgefahren – entgegenstehen.

Die Baubewilligung behandelt damit im wesentlichen drei verschiedene Aspekte, nämlich:

- die Nutzungs- bzw. Standortfrage,
- die Erschliessungsfrage und
- Fragen der Baupolizei und der Bauästhetik.

Wenn der Begriff Wald bisher überhaupt nie aufgetaucht ist, so hat dies durchaus seinen tieferen Grund. «Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt» heisst es da lapidar in Artikel 18 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes. Wie steht es nun aber um den Anspruch des Raumplanungsgesetzes, für das ganze Gebiet der Schweiz – und nicht nur quasi um den wachsenden Wald herum – eine Gesamtordnung für die Bodennutzung und die räumliche Entwicklung zu schaffen? Gibt es da exterritoriale Zonen mit eigener Nutzungsordnung, wo die Raumplanung nichts zu suchen hat?

2. Berührungspunkte zwischen Wald und Raumplanung

Es gibt im ganzen Raumplanungsgesetz wahrscheinlich keine weitere Bestimmung wie diejenige von Artikel 18, Absatz 3, die relativ zu ihrer textlichen Kürze in der Vergangenheit so viel an Unsicherheiten und Missverständnissen ausgelöst hat, und dies noch immer tut. Die Berührungspunkte zwischen Wald und Raumplanung haben alle eines gemeinsam. Sie markieren das Zusammentreffen oder viel eher das Zusammenstossen zweier Nutzungsordnungen in einem Raum. Mit anderen Worten: Der räumlichen und funktionalen Vernet-

zung von Wald, unbewaldeter Landschaft und Besiedlung stehen mit der Forstgesetzgebung und dem Raumplanungsrecht nur schwer zu vernetzende Rechtsordnungen gegenüber. Daraus entstehen Konflikte, deren Lösung sich nicht immer so leicht gestaltet; daraus entstehen auch Probleme der Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit, die es mit gemeinsam abgestimmter Rechtsanwendung zu vermeiden gilt.

Von den Berührungspunkten zwischen Raumplanung und Wald kann man nicht reden, ohne zuallererst auf die raumplanerischen Probleme im Zusammenhang mit dem sogenannten dynamischen Waldbegriff zu kommen. Wo das Einwachsen von Wald in das Nicht-Waldareal nicht mit Axt und Säge unterbunden wird, entsteht, so bestimmt es die Forstgesetzgebung kategorisch, Wald. Und Wald bleibt Wald, geschehe dies nun an einem nicht mehr bewirtschafteten Steilhang zuhinterst im Calancatal oder auf einem Villengrundstück in der Bauzone der Gemeinde Küsnacht am Zürichsee. Dieser für manchen Raumplaner ungeheuerliche und quasi kompetenzwidrige «Eingriff der Natur» in das genau eingefärbte Planungswerk hat in der Vergangenheit viel Streit verursacht. Dies vor allem dort und in jenen Fällen, wo der einwachsende Wald Bauzonen unüberbaubar gemacht hat, obschon deren Grenzen und baulichen Nutzungsmöglichkeiten allgemeinverbindlich festgelegt waren. Das muss heute eigentlich nicht mehr sein. Im Institut der Waldfeststellung haben sich hier Raumplanungsrecht und Forstpolizeirecht versöhnt. Nach meiner Auffassung kann man da eigentlich von einem im Grundsatz zu lösenden Problem ausgehen.

Der Wald ist — das wissen wir alle — trotz dem imperativen Walderhaltungsgebot keine absolute Tabuzone in bezug auf Bedürfnisse für Bauten und Anlagen. Angesichts der Vielfalt der zu erfüllenden Aufgaben für die Bewirtschaftung und für die Öffentlichkeit kann er dies auch gar nicht sein. Es braucht Erschliessungswege, Gebäulichkeiten und Anlagen für die Waldnutzung und -pflege. Die Berücksichtigung der Ansprüche der Erholung im Wald und der Schutz vor Naturgefahren sind mit baulichen Eingriffen in den Wald verbunden. Forstwirtschaftliche Bauten im Wald bedürfen keiner Rodungsbewilligung. Wird in solchen Fällen die forstrechtliche Nutzungsordnung nicht beseitigt, hat die Raumplanung sich nicht mit den Nutzungs- und Standortfragen in einer Baubewilligung auseinanderzusetzen. Erschliessung, Baupolizei und Bauästhetik hingegen sind im Rahmen raumplanungsrechtlicher Bewilligungen zu behandeln. Das Raumplanungsgesetz wirkt also in den Wald hinein, obschon es nicht zu definieren vermag, was Wald ist.

Nicht alle Bauten und Anlagen, die der Walderhaltung dienen, haben ihren Platz zwingend im Wald. Denken Sie an den Helikopterlandeplatz für den Wegtransport von Holz, an Lagerplätze, Seilbahn-Transportanlagen und dergleichen. Jede Waldstrasse ist zudem irgendwie verknüpft mit dem Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Waldareals; die Standorte und die Dimensionierung von forstlichen Bauten und Anlagen stehen auch in einem Bezug zu Bedürfnissen und Gegebenheiten ausserhalb des Waldes. Die Notwendigkeit der raum-

planerischen Einbindung der baulichen Vorhaben im Wald in und an die angrenzenden Räume ist daher zwingend gegeben. Wo Umfang und räumliche Bedeutsamkeit von geplanten Bauten und Anlagen im Wald über den begrenzten lokalen Rahmen hinausgehen, bietet der kantonale Richtplan die geeignete Plattform für die Abstimmung der betroffenen Interessen. Dazu muss aber von der Forstseite her das, was im Wald räumlich verändert werden soll, auch geplant werden (Artikel 2 RPG/Artikel 1–3 der Raumplanungsverordnung, RPV). So kann beispielsweise ein regionaler Forstplan die räumlichen Zusammenhänge sichtbar machen und sie als Grundlage (Artikel 6 RPG) in die kantonale Richtplanung eingeben. Der Interessenausgleich über die Waldgrenze hinweg erfolgt dann im Rahmen der Festlegung des kantonalen Richtplanes.

Nicht selten steht Wald bekanntlich auch im Wege – im Weg einer geplanten Strasse oder Bahn, eines Skiliftes, einer Skipiste oder einer Seilbahn, eines Kraftwerkes oder einer Hochspannungsleitung. Nicht selten auch verbirgt Wald grosse Reichtümer, Kies zum Beispiel, ein immer teurer werdender Rohstoff. Um hier Wege freizumachen für Durchleitungen und Abfahrtspisten und um Kiesschätze zu heben, bedarf es der Rodung von Waldareal sowie der Bestimmung der Standorte und der Flächen für Ersatzaufforstungen. Für die bauliche Nutzung des zur Rodung freigegebenen Waldes sind raumplanerische Bewilligungen notwendig. Ersatzaufforstungen müssen meist in der Landwirtschaftszone erstellt werden und sind mit den Instrumenten der Raumplanung zu regeln. Ohne gesamt-räumliche Planung, ohne Verknüpfung forstlicher Planung mit der Raumplanung geht es also nicht. Auch hier ist wiederum der kantonale Richtplan das zentrale Instrument einer zielgerichteten räumlichen Koordination.

Wald ist Teil des Landschaftsraumes; er ist nicht einfach eine Insel darin. Zu diesem Landschaftsraum gehören das bewirtschaftete Kulturland mit seiner Besiedlung, die Gewässer, das Gebirge und die Gletscher. Der Wald erfüllt seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen für einen Gesamttraum, nicht für sich selbst. Was heisst das nun aus der Sicht der Raumplanung?

Wald ist natürliche Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt. Mit den Existenzbedingungen für die Natur steht es in unserem dicht und intensiv genutzten Lebensraum bekanntlich nicht mehr zum besten. Der Wald bildet hier keine Ausnahme. So wie sich die Luftverunreinigungen nicht um den Waldperimeter und nicht um die raumplanerische Zonenordnung kümmern, so kann die Sorge um den Verlust an Natur in unserer Landschaft nicht am Waldrand Halt machen. Massnahmen zur Wiedererlangung eines Gleichgewichtes zwischen ökologisch und wirtschaftlich begründeten Ansprüchen müssen somit die gesamte Landschaft, also auch den Wald, einschliessen. Dazu gehören Massnahmen zur ökologisch sinnvollen Bodennutzung und -bewirtschaftung, zur zurückhaltenden Erschliessung, zur Landschaftsreparatur und zum Rückbau ebenso wie die Ordnung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs mit den verfügbaren Mitteln der Raumplanung.

Wald ist Erholungsraum. So wie eine von natürlichen Elementen ausgeräumte, geplante, rein produktionsorientierte Landschaft schwerlich noch als Ort der Erholung bezeichnet werden kann und als Kulisse für Spiel und Spass kaum noch etwas hergibt, so gilt das auch für den Wald als stramm bestockte und rationell erschlossene Holzplantage. Wir müssen davon ausgehen, dass Fragen der Walderschliessung und der Waldpflege noch mehr als bisher auch aus der Sicht der Anforderungen der Erholung im und am Walde beantwortet werden müssen. Dies kann sinnvoll nur in Vernetzung mit der raumplanerischen Behandlung der Erholungsbedürfnisse im Gesamttraum geschehen. Deshalb verlangt das Raumplanungsgesetz auch, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf zu achten haben, dass «die Wälder ihre Funktionen erfüllen können» (Artikel 3, Absatz 2, Bst. e RPG).

Wald schliesslich ist auch Teil der schweizerischen Kulturlandschaft. Diese Landschaft ist geprägt von den in Jahrhunderten gewachsenen Spuren ländlicher Lebensweise. Es ist Aufgabe der Raumplanung dazu beizutragen, dass diese Kulturlandschaft verantwortungsvoll weiter genutzt und entwickelt wird. Dazu muss sie vom städtischen Siedlungsdruck durch eine Begrenzung des Siedlungswachstums entlastet werden; dazu muss aber auch der Landwirtschaft das Kulturland, mithin die Existenzgrundlage, erhalten bleiben. Das Kernanliegen der Raumplanung, die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet, darf nicht in kurzsichtiger Optik geopfert werden.

Was hat dies nun alles mit dem Wald zu tun? Der Wald steht mit der freien Landschaft zusammen im Fadenkreuz widersprüchlicher Erwartungen: Wald soll erhalten, gepflegt und unterhalten werden, und er soll darüber hinaus vor einseitig wirtschaftlichen Ansprüchen bewahrt und gegenüber neuen, ökologisch verträglichen Nutzungsformen, zum Beispiel der stillen Erholung, nicht dogmatisch verschlossen bleiben. Der rauhere Wind, der mit der sukzessiven Öffnung von Grenzen in Europa auch der schweizerischen Land- und Forstwirtschaft entgegenbläst, zwingt uns, vermehrt auch an die nicht unmittelbar monetären Leistungen von Wald und Landschaft zu denken. Es gilt somit auch hier, aus einer Gesamtsicht der Kulturlandschaft, Wald und Landschaft als funktionale Einheit zu begreifen.

Berührungspunkte zwischen Wald und Nichtwald, zwischen der Raumplanung und den Anliegen der Walderhaltung und der forstlichen Planung müssen nicht zwingend immer gleichzeitig auch Konfliktfelder markieren. Im Bewusstsein, dass Wald Teil eines Gesamttraumes ist, funktional, formal und kulturell eng verwoben mit dem übrigen Landschafts- und Siedlungsraum, sollten die Berührungspunkte vielmehr Schnittstellen konstruktiver Zusammenarbeit der Fachdisziplinen darstellen.

3. Perspektiven und Ausblick

Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz einige Überlegungen zur Zukunft der räumlichen Entwicklung in unserem Land machen. Wir sind verunsichert über das, was noch alles auf uns zukommt, und wir wissen nicht, wie wir darauf reagieren wollen – von agieren spricht ja ohnehin kaum jemand mehr! Es war deshalb eine vorausschauende Entscheidung des Bundesrates, ausgehend vom Raumplanungsbericht 1987, gerade jetzt «Grundzüge der Raumordnung» erarbeiten zu lassen. Dieser Bericht soll dem eidgenössischen Parlament und der Öffentlichkeit Gelegenheit geben, für die erwünschte räumliche Entwicklung Signale zu setzen. In diesem Bericht werden Fragen etwa folgender Art zu beantworten sein:

- Welches ist der zu erwartende Siedlungsflächenbedarf, in welchen Räumen stellt er sich hauptsächlich ein?
- Wo und wie befriedigen wir die wachsenden Nutzungsansprüche von Bevölkerung und Wirtschaft? Geschieht dies wie bis anhin durch das Anfügen weiterer Agglomerationsringe oder durch ein Wachstum nach innen?
- Was braucht es, damit wir unsere dezentrale Siedlungsstruktur bewahren und sinnvoll weiter nutzen und entwickeln können?
- Wie gelangen wir wieder zu einem Gleichgewicht der ökologischen und ökonomischen Funktionen des Nichtsiedlungsraumes?
- Wie gelangen wir zu einer besseren Abstimmung zwischen den Politikbereichen der Landwirtschaft, des Forstwesens, des Umweltschutzes und der Raumplanung?

Bei allen diesen Fragen stehen wir nicht ganz ohne Wissen da. Wir haben umfassende Grundlagen. Kantonale Richtpläne und kommunale Nutzungspläne sind in Kraft. In nationalen Forschungsprogrammen sind wertvolle weitere Informationen aufbereitet – ich denke hier zum Beispiel an das demnächst zu beendende NFP «Boden».

Was uns noch fehlt, ist der gemeinsame Wille aller Verantwortlichen, sich zu längerfristigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Aussagen durchzuringen. Dazu braucht es wohl noch viel Überzeugung und Zeit. Hier gleichen sich das Handwerk der Förster und dasjenige der Raumplaner. Bei beiden muss heute gepflanzt und lange gehegt und gepflegt werden, damit der einst auch geerntet werden kann.

Résumé

La forêt et l'aménagement des espaces

La forêt fait partie du paysage. C'est pour cela qu'il faut l'intégrer à l'aménagement du paysage — bien qu'elle soit soumise depuis longtemps à des dispositions particulières. Les points de contact mettent souvent en évidence des terrains de conflit, ils peuvent pourtant ouvrir des perspectives de collaboration constructive entre les disciplines spécialisées. Il faut en premier lieu diriger les efforts communs vers le maintien de notre structure de lotissements décentralisée et l'équilibre des fonctions économique et écologique des surfaces non loties, dans lesquelles la forêt joue un rôle important. La volonté commune de tous les responsables est nécessaire pour des déclarations à long terme dans un contexte spatial.

Traduction: *Stéphane Croptier*

Verfasser: Dr. Hans Flückiger, Direktor, Bundesamt für Raumplanung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern.